

Grundschule Flechtingen

Landkreis Börde – Sachsen-Anhalt
Vor dem Tore 22
39345 Flechtingen
Internet: www.gs-flechtingen.de



Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2027 / 2028

Liebe Eltern, liebe Personensorgeberechtigte,

Flechtingen, 2026-01-07

alle Kinder, die bis zum 30.06.2027 das sechste Lebensjahr vollenden und demnach im Geburtszeitraum vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 liegen, sind in der für das Einzugsgebiet der zuständigen Grundschule durch die Personensorgeberechtigten anzumelden.

über das Serviceportal Schule Sachsen-Anhalt haben Sie die Möglichkeit, die Anmeldung Ihres schulpflichtig werdenden Kindes an unserer Grundschule digital vorzunehmen.

Das Serviceportal Schule Sachsen-Anhalt, das vom Bildungsministerium des Landes Sachsen-Anhalt bereitgestellt wird, erreichen Sie unter der URL:

<https://sps.bms-lsa.de>

Dieses Portal ist ab sofort freigeschalten.

Wir bitten Sie, die Anmeldungen bis Freitag, 27.02.2026 vorzunehmen.

Haben wir die Anmeldung Ihres Kindes erhalten, können Sie einen Termin für ein Aufnahmegespräch über das Serviceportal Schule buchen.



Weiterhin besteht die Möglichkeit die Formulare zur Schulanmeldung auf der Homepage der Grundschule <https://grundschule-flechtingen.de/> auszudrucken und uns diese ausgefüllt an die Grundschule zu senden:

Grundschule Flechtingen
Frau Hooge-Thon
Vor dem Tore 22
39345 Flechtingen

oder per PDF an info@gs-flechtingen.de bis spätestens zum 27.02.2026.

Bei eventuellen Rückfragen steht Ihnen Frau Hooge-Thon montags, mittwochs und freitags telefonisch von 8:00 – 13:00 Uhr zur Verfügung.



Schulleitung der Grundschule

Liebe Eltern, liebe Personensorgeberechtigte,

die nachfolgenden Informationen dienen dazu, Sie über die Anmeldung Ihres schulpflichtig werdenden Kindes in einer Grundschule des Landes Sachsen-Anhalt zu informieren.

1. Wird unser/mein Kind mit Beginn des Schuljahres 2027/28 schulpflichtig?

Wenn Ihr Kind bis zum 30.06.2027 das sechste Lebensjahr vollendet hat, wird es mit Beginn des Schuljahres 2027/28 schulpflichtig und nimmt nach der Einschulung seinen Schulbesuch wahr. Vorzeitig angemeldete Kinder werden mit der Aufnahme in die Grundschule schulpflichtig und sind nach der Einschulung zum Schulbesuch verpflichtet (siehe Frage 5).

2. Wo erfolgt die Anmeldung des schulpflichtig werdenden Kindes?

Die Eltern/Personensorgeberechtigten melden nach Aufforderung durch den Schulträger bzw. die Schule Ihr schulpflichtig werdendes Kind bei der Ihrem Hauptwohnsitz zugeordneten öffentlichen Grundschule bei einer bestehenden Schulbezirksregelung an. Besteht für Ihren Wohnort keine Schulbezirksregelung melden Sie Ihr Kind an der von Ihnen gewünschten öffentlichen Grundschule im Gebiet Ihres Schulträgers an. Die Anmeldung ist durch die Eltern/Personensorgeberechtigten einvernehmlich vorzunehmen.

3. Welche Unterlagen müssen wir/muss ich zur Anmeldung mitbringen?

Folgende Unterlagen bzw. Informationen sollten bei der Anmeldung verfügbar sein:

- zur Bestätigung der Personalien zum Kind, die Geburtsurkunde zum Kind oder das Familienstammbuch,
- Nachweise zur Sorgeberechtigung und
- Name, Anschrift und Telefonnummer der Einrichtung der besuchten Kindertageseinrichtung (wenn zutreffend).

4. Muss unser/mein Kind an der schulärztlichen Untersuchung teilnehmen?

Vor der Aufnahme in die Schule sind Sie verpflichtet, Ihr Kind schulärztlich untersuchen zu lassen. Alle Schulanfänger erhalten nach der Anmeldung in der Schule eine Einladung zur schulärztlichen Untersuchung durch den Kinder- und Jugendärztlichen Dienst.

5. Kann unser/mein Kind vorzeitig eingeschult werden?

Kinder, die bis zum 30.06.2027 das fünfte Lebensjahr vollendet haben, können vorzeitig eingeschult werden. Der Antrag auf vorzeitige Einschulung wird in der Schule innerhalb des Anmeldeverfahrens (siehe Frage 2) gestellt.

6. Kann die Einschulung unseres/meines Kindes verschoben werden?

In begründeten Einzelfällen kann die Schulpflicht einmal um ein Jahr verschoben werden. Den Antrag auf Verschiebung der Schulpflicht können Sie über die Grundschule beim Landesschulamt bis zum 15.04.2027 stellen. Der Antrag ist zu begründen und zu belegen. Das Landesschulamt teilt Ihnen bis zum 31.05.2027 die Entscheidung zum Antrag mit.

7. Was ist zu tun, wenn unser/mein Kind in einer Grundschule in freier Trägerschaft aufgenommen werden soll?

Beabsichtigen Sie, Ihr Kind in eine Grundschule in freier Trägerschaft einzuschulen, teilen Sie dies der für Sie zuständigen öffentlichen Grundschule am Hauptwohnsitz mit Namen und Anschrift der Grundschule in freier Trägerschaft, in die das Kind eingeschult werden soll, bis zum 01.03.2026 mit. Die Schule in freier Trägerschaft informiert Sie und die zuständige öffentliche Grundschule schriftlich über die Aufnahme des Kindes.

8. Was ist zu tun, wenn unser/mein Kind in einer Grundschule außerhalb des festgelegten Einzugsbereiches aufgenommen werden soll?

Soll Ihr Kind eine Grundschule besuchen, die sich außerhalb des festgelegten Einzugsbereiches der nach dem Hauptwohnsitz zuständigen öffentlichen Grundschule befindet, müssen Sie einen Antrag auf Ausnahme stellen. Für die Antragsstellung müssen zwingende Gründe dargelegt werden. Den Antrag auf Beschulung außerhalb des festgelegten Einzugsbereiches reichen Sie bei dem für Ihren Hauptwohnsitz zuständigen Schulträger ein.